

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Internationales Produkt- und Servicemanagement  
(International Product and Service Management)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO IPM/HSAN-20161-1)**

**vom 09. August 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. <sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Anforderungen in einem international geprägten Umfeld im Rahmen der komplexen Produkt- und Serviceprozesse gerecht zu werden. <sup>3</sup>Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Unternehmen der Region, die in immer stärkerem Maße global agieren.

(2) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang soll betriebswirtschaftliches bzw. ingenieurwissenschaftliches und informationstechnisches Basiswissen vertieft und ergänzt werden. <sup>2</sup>Dabei sollen vor allem die betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten in enger Verbindung mit technischem Wissen vermittelt werden, die zur Konzeption und Umsetzung von Produkt- und Serviceprozessen notwendig sind. <sup>3</sup>Die zur Durchführung solcher komplexer Prozesse notwendige Führungs- und Teamkompetenz soll insbesondere in den teamorientierten Projektarbeiten erworben werden.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, für deren erfolgreiche Bewältigung betriebswirtschaftliches Know-how erwartet wird. <sup>2</sup>Abhängig von der individuellen Wahl einer Vertiefungsrichtung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in dem ihnen gewählten Schwerpunkt. <sup>3</sup>Der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ansbach angebotene Schwerpunkt Technologie befähigt zum Einsatz in bzw. zur Führung von interdisziplinären Teams aus Ingenieuren und Betriebswirten, da in den Modulen die Kompetenz zum gegenseitigen Verständnis durch die exemplarische Einarbeitung in fachfremde Technologien angelegt wird. <sup>4</sup>Zusätzlich erfolgt eine persönliche Profilierung im Bereich der Wahlpflichtmodule. <sup>5</sup>Im Projektsemester wird die Kompetenz zur Bearbeitung von komplexen Inhalten und Strukturen aufgebaut. <sup>6</sup>Die Gruppen bearbeiten unter didaktischer und methodischer Betreuung in interdisziplinären und internationalen Teams ein vorgegebenes inhaltlich anspruchsvolles Projekt weitgehend selbstständig. <sup>7</sup>Entsprechend der individuellen Schwerpunktbildung eröffnet die Masterarbeit die Möglichkeit sich mit einer selbst gewählten Problemstellung im Rahmen des Produkt- und Servicemanagements wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

### § 3

#### Studiengangprofil

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) ist ein konsekutiver Masterstudiengang. <sup>2</sup>Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Arts.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird auch in Kooperation mit ausländischen Hochschulen als Masterstudiengang mit Doppelabschluss (Double Degree) angeboten. <sup>2</sup>Studierende, die sich für diese Variante mit Doppelabschluss entscheiden, müssen mindestens ein Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen studieren. <sup>3</sup>Darüber hinaus gelten im Doppelabschluss für die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen an einer der ausländischen Partnerhochschule deren rechtliche Bestimmungen.

### § 4

#### Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 und besser in einem mindestens die Regelstudienzeit von sechs Semestern umfassenden Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
2. der Nachweis hinreichender Deutsch- (mindestens Goethe-Zertifikat A1) und Englischkenntnisse (nachgewiesen im Auswahlgespräch),
3. der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation als besondere Qualifikationsvoraussetzung durch ein Auswahlgespräch.
4. der Nachweis über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von einem Semester, in der Regel in einem Umfang von 30 ECTS. Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen, können unter der Auflage zugelassen werden, betriebswirtschaftliche Module in Höhe der zu erbringenden Leistung aus dem Bachelorprogramm an der Hochschule Ansbach innerhalb eines Jahres erfolgreich abzuschließen. Nach dem Bachelorstudium erworbene nachgewiesene betriebswirtschaftliche Berufserfahrung kann als betriebswirtschaftliche Kenntnis angerechnet werden.

(2) Ungeachtet der entsprechenden Regelung in Abs. 1 kann ein Bewerber mit der Prüfungsgesamtnote von 2,1 bis 3,0 durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn seine Abschlussarbeit mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde und die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Prüfungsgesamtnote vorweisen können, haben eine amtliche Bescheinigung einzureichen, die den Notendurchschnitt und die erbrachten ECTS des bisherigen Studiums ausweist. Der erfolgreiche Studienabschluss ist spätestens zur Immatrikulation für das Masterstudium nachzuweisen.

(4) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG fest.

(5) Studierende von Hochschulen, die mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bezüglich des Masterstudiengangs Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) kooperieren, werden durch die Partnerhochschulen selbst zugelassen.

(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

### § 5

#### Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss fristgerecht vom 1. Oktober bis 31. Oktober für das Sommersemester und vom 2. Mai bis 31. Mai für das Wintersemester erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag) muss form- und fristgerecht gemäß den Fristen nach Abs. 1 Satz 2 unter Verwendung der online zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgen. <sup>3</sup>Folgende Unterlagen müssen bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eingegangen sein:

1. Das Abschlusszeugnis des qualifizierten Studiengangs nach § 4 Abs. 1 oder eine mit Unterschrift und Stempel versehene Bestätigung der Hochschule über den bestandenen Hochschulabschluss mit Datum des Abschlusses und dem Prüfungsgesamtergebnis im Original, sofern das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt worden ist.
2. Eine Vorprüfungsdokumentation internationaler Zeugnisse über uni-assist e.V. ([www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)).
3. Auf Anforderung der Hochschule die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, in denen der Bewerber oder die Bewerberin den für das Masterstudium qualifizierenden Abschluss erworben hat.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in der Regel in deutscher Sprache einzureichen. Zeugnisse, die im Original in englischer Sprache ausgestellt worden sind, werden ebenfalls zugelassen.

(4) Vor dem Auswahlgespräch, spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums, muss der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Motivationsschreiben sowie einen Interviewbogen für das Auswahlgespräch einreichen.

(5) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von einer oder mehreren Personen nach Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG durchgeführt und bewertet. <sup>2</sup>Gegenstand des Auswahlgesprächs ist insbesondere die Überprüfung der aktuellen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen. <sup>3</sup>Außerdem werden die Motivation und die Identifikation zum Masterstudiengang sowie die Englischkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 überprüft.

(6) <sup>1</sup>Im Falle der Nicht-Zulassung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen

## § 6

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der den Studiengang tragenden Hochschulen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(3) <sup>1</sup>Das Studium ist in folgende Module gegliedert:

- Kernmodul Produktmanagement
- Schwerpunktmodule
- Wahlpflichtmodule
- Master-Arbeit.

<sup>2</sup>Aus den folgenden Modulgruppen müssen Module im jeweils genannten Mindestumfang absolviert werden:

- Kernmodul Produktmanagement 30 ECTS-Punkte
- Schwerpunktmodule 15 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtmodule 15 ECTS-Punkte

<sup>3</sup>Insgesamt müssen aus den oben bezeichneten Modulen Module im Gesamtumfang von genau 60 ECTS-Punkten erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Der Studierende belegt neben dem Kernmodul mit 30 ECTS einen Schwerpunkt im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Weiterhin sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt der Studienplan.

## § 7

## **Module und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

### **§ 8**

#### **Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultäten Ingenieurwissenschaften und Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sowie die Partnerhochschulen erstellen einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. <sup>3</sup>Der Studienplan wird in Deutschland von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen und ist an den Hochschulen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere folgende Regelungen und Angaben:

1. den Katalog der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
3. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule oder Module eines Schwerpunkts tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Schwerpunkte, Module und Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### **§ 9**

#### **Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission eingerichtet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Fakultätsräte der Fakultäten Ingenieurwissenschaften sowie Allgemein- und Wirtschaftswissenschaften bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 10**

#### **Master-Arbeit**

(1) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master-Studiums erbracht wurden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit gemäß § 28 Abs. 3 und Abs. 4 der APO beträgt bis zu neun Monaten.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung mit elektronischer Version (CD) abzugeben.

### **§ 11**

#### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der durch die SWS gewichteten Einzelnoten der Teilmodule.

## § 12

### Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

(2) Studierenden, die den Masterstudiengang mit Doppelabschluss i.S.d. § 3 Abs. 2 studieren, wird neben dem Abschluss an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach auch der akademische Mastergrad von den an diesem Programm teilnehmenden ausländischen Partnerhochschulen nach deren geltenden Bestimmungen verliehen.

## § 13

### Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom XX. Juni 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 09. August 2017.

Ansbach, den 09. August 2017

gez.

Prof. Dr. Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 09. August 2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. August 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. August 2017.